

**Gemeinsamer Bericht
des
Vorstands der ENTEGA AG
und des
Vorstands der citiworks AG**

gemäß § 293a AktG über den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages

**zwischen der
ENTEGA AG
und der
citiworks AG**

1 Vorbemerkung

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in den Hauptversammlungen der ENTEGA und der citiworks erstellen die Vorstände der ENTEGA und der citiworks gemäß § 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der ENTEGA AG (ENTEKA) als herrschendem und der citiworks AG (citiworks) als abhängigem Unternehmen.

2 Darstellung der Vertragsparteien

2.1 ENTEGA AG (ENTEKA)

2.1.1 Unternehmensgegenstand und Firma

Die ENTEKA ist Muttergesellschaft des ENTEKA-Konzerns und ist mit ihren Tochtergesellschaften der führende Energie- und Infrastrukturdienstleister in Südhessen in den klassischen Bereichen Versorgung mit Energie und Wasser sowie regenerative Energieerzeugung. Sie gehört mit ihrer Vertriebstochter ENTEKA Energie GmbH zu den größten Anbietern von Ökostrom und klimaneutralem Erdgas in Deutschland. Die ENTEKA und ihre Tochtergesellschaften ermöglichen eine moderne Daseinsvorsorge und leisten einen dauerhaften Beitrag zu einer zukunftsfähigen Lebenswelt.

Gegenstand des Unternehmens sind die Versorgung mit Energie und Wasser sowie die Entsorgung, der Bau, der Betrieb und die sonstige Nutzung von Erzeugungsanlagen aller Art einschließlich Heizwerken und von Transportsystemen für Energie, Wasser und

Abwasser, die Planung, Baureifmachung, Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten und Grundstücken in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesen Bereichen.

Die ENTEGA ist im Handelsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer HRB 5151 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Darmstadt, die Geschäftsanschrift lautet Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt.

2.1.2 Wirtschaftliche Verhältnisse der ENTEGA

Gemäß dem mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 weist die Gesellschaft bei Umsatzerlösen von Mio. EUR 329,1 (Vorjahr: Mio. EUR 337,4) ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von Mio. EUR -0,3 (Vorjahr: Mio. EUR 105,6) aus. Das deutlich niedrigere Ergebnis resultiert maßgeblich aus geringeren sonstigen betrieblichen Erträgen, die sich von Mio. EUR 196,5 auf Mio. EUR 35,2 reduziert haben, was vor allem auf den Einmaleffekt des Vorjahres in Höhe von Mio. EUR 144,0 aus der Einlage der Beteiligung an der ENTEGA Energie GmbH & Co. KG in die HSE Beteiligungs-GmbH zurückzuführen ist. Das Finanzergebnis fiel hingegen mit Mio. EUR 76,7 (Vorjahr: Mio. EUR 10,6) deutlich höher aus, was insbesondere auf Abschreibungsbedarf in 2014 auf die Beteiligungen e-netz Südhessen GmbH & Co. KG, ENTEGA Medianet GmbH sowie der ENTEGA Regenerativ GmbH zurückzuführen ist. Bei einem Steuerertrag von Mio. EUR 3,8 (Vorjahr: Mio. EUR 15,3), der überwiegend aus der Fortschreibung der latenten Steuern resultiert, beträgt der Jahresüberschuss Mio. EUR 3,3 (Vorjahr: Mio. EUR 115,9). Bei einer Bilanzsumme von Mio. EUR 1.185,1 (Vorjahr: Mio. EUR 1.233,6) und einem bilanziellen Eigenkapital von Mio. EUR 400,1 (Vorjahr: Mio. EUR 399,3) errechnet sich eine im Jahresvergleich leicht verbesserte Eigenkapitalquote von 33,7 % (Vorjahr: 32,4 %).

2.2 citiworks AG (citiworks)

2.2.1 Unternehmensgegenstand und Firma

Die citiworks ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der ENTEGA. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Energie und der Handel mit Energie und Energiederivaten sowie alle mit diesem Gegenstand in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen. Der Unternehmensgegenstand schließt insbesondere die gewerbsmäßige Anschaffung und Veräußerung von Energie und Energiederivaten an Energiebörsen entweder im eigenen Namen auf eigene Rechnung oder als Dienstleistung für Dritte ein.

Die Firma ist im Handelsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer HRB 91126 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Darmstadt, die Geschäftsanschrift lautet Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt.

2.2.2 Wirtschaftliche Verhältnisse der citiworks

Die citiworks weist gemäß testiertem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 bei leicht gesunkenen Umsatzerlösen von Mio. EUR 562,9 (Vorjahr: Mio. EUR 602,5) ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von Mio. EUR 3,3 (Vorjahr: Mio. EUR 1,9) aus. Die Verbesserung des Ergebnisses gegenüber dem Vorjahr resultiert unter anderem aus geringeren Abschreibungen von Mio. EUR 0,4 (Vorjahr: Mio. EUR 1,1) sowie der positiven Entwicklung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die im Vergleich zum Vorjahr um 19,2 % auf Mio. EUR 3,2 gesenkt werden konnten, was im Wesentlichen durch Senkung der Aufwendungen im Bereich IT realisiert wurde.

Der Jahresüberschuss beträgt Mio. EUR 2,7 (Vorjahr: Mio. EUR 1,5). Bei einer Bilanzsumme von Mio. EUR 81,8 (Vorjahr: Mio. EUR 88,6) und einem bilanziellen Eigenkapital von Mio. EUR 20,7 (Vorjahr: Mio. EUR 19,2) errechnet sich eine verbesserte Eigenkapitalquote von 25,3 % (Vorjahr: 21,7 %).

3 Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

3.1 Ökonomische Zielsetzung

Die ENTEGA beabsichtigt, durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages mit der citiworks die Ertragssteuerbelastung im ENTEGA-Konzern nachhaltig zu senken und damit einen Beitrag zur Ergebnis- und Kennzahlenverbesserung im ENTEGA-Konzern zu leisten. Hierzu sollen bestehende steuerliche Gestaltungsspielräume im Konzern genutzt werden. Während die citiworks in künftigen Perioden positive Ergebnisse erzielen wird, bestehen auf Ebene der ENTEGA noch erhebliche gewerbsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von rund 120 Mio. EUR. Durch Nutzung dieser Verlustvorträge kann ein Anstieg der künftigen Gewerbesteuerzahlungen des ENTEGA-Konzerns vermieden werden. Hierzu ist es erforderlich, die Ergebnisse der citiworks auch steuerlich in die ENTEGA miteinzubeziehen. Dies wird über die Errichtung einer ertragsteuerlichen Organschaft gewährleistet.

3.2 Steuerliche Wirkung des Gewinnabführungsvertrages

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ist Voraussetzung für die Anerkennung einer ertragssteuerlichen Organschaft zwischen den Vertragsparteien. Sie bewirkt, dass die

positiven steuerlichen Ergebnisse der citiworks der ENTEGA zugerechnet werden. Da die ENTEGA derzeit steuerliche Verlustvorträge aufweist, müssen künftige positive steuerliche Ergebnisse der citiworks zunächst mit diesen verrechnet werden. Dadurch wird das Steuersparpotenzial auf Ebene der ENTEGA realisiert und die Steuerbelastung im Konzern reduziert. Hierdurch ergibt sich für den Zeitraum 2016 bis 2020 ein voraussichtlicher steuerlicher Vorteil von mindestens 0,3 Mio. EUR/a.

3.3 Sonstige Rechtsfolgen des Vertragsabschlusses

Auf Grundlage des Gewinnabführungsvertrages verpflichtet sich die citiworks, ihren ganzen Gewinn an die ENTEGA abzuführen. Daneben ist die ENTEGA zum Ausgleich etwaiger während der Laufzeit des Vertrages entstehender Fehlbeträge bei der citiworks verpflichtet. Es sind keine Umstände erkennbar, dass die Parteien den aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen nicht nachkommen werden bzw. dass bei der citiworks zukünftig Jahresfehlbeträge entstehen werden.

3.4 Alternativen zu einem Gewinnabführungsvertrag

Das mit dem Gewinnabführungsvertrag verfolgte Ziel der Steueroptimierung kann durch andere rechtliche oder steuerliche Maßnahmen nicht oder nicht in gleicher Weise erreicht werden.

4 Inhalt des Gewinnabführungsvertrages

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der ENTEGA und der citiworks wird folgenden wesentlichen Inhalt haben:

Die citiworks verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die ENTEGA abzuführen.

Die citiworks darf während der Vertragsdauer Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen können auf Verlangen der ENTEGA den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden. Dies gilt entsprechend im Falle der Auflösung eventueller während der Dauer des Vertrags in die satzungsmäßigen Rücklagen eingestellter Beträge. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen sowie von Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen, soweit sie in Geschäftsjahren vor Anwendung dieses Vertrages eingestellt wurden oder entstanden sind. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs.

2 HGB ist generell ausgeschlossen. Die Zulässigkeit der Auflösung, Ausschüttung oder Entnahme von Kapitalrücklagen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ablauf des Geschäftsjahres der citiworks und wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der citiworks für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Zahlung fällig.

Die ENTEGA ist ihrerseits zur Verlustübernahme gemäß § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ablauf des Geschäftsjahres der citiworks und wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der ENTEGA und der Zustimmung der Hauptversammlung der citiworks geschlossen. Der Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der citiworks wirksam. Der Vertrag kommt erstmals für das Geschäftsjahr der citiworks zur Anwendung, das am 1. Januar 2016 beginnt, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr der citiworks, in dem der Vertrag wirksam wird.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahres der citiworks unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Ablauf von fünf Zeitjahren seit Beginn des Geschäftsjahres, für welches der Vertrag erstmals Anwendung findet, d.h. frühestens zum Ablauf des 31. Dezember 2020, wenn er im Jahr 2016 wirksam wird.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt nach dem Vertrag insbesondere im Falle der Veräußerung, Einbringung oder sonstigen Übertragung der citiworks vor. Weitere wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung sind die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes einer der Vertragsparteien ins Ausland, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt, sowie bestimmte gesellschaftsrechtliche Maßnahmen.

5 Vertragsprüfung / Ausgleichszahlungen / Abfindungen

Da die ENTEGA alleinige Aktionärin der citiworks ist, muss der Gewinnabführungsvertrag nicht gemäß §§ 293b ff. AktG durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) geprüft werden. Aus dem gleichen Grund muss die ENTEGA weder Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG noch Abfindungen nach § 305 AktG leisten.

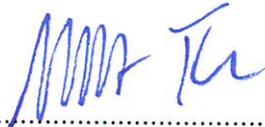
Darmstadt, 27.04.2016

ENTEKA AG (ENTEKA)

(Organträger)



.....
Dr. Marie-Luise Wolff-Hertwig



.....
Albrecht Förster



.....
Andreas Niedermaier

citiworks AG (citiworks)

(Organgesellschaft)



.....
Dr. Marko Brunner



.....
Christian Stewens